Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Aschaffenburg

§ 1 Pflicht zur Zahlung eines Kostenbeitrags

(1) Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23 und 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Aschaffenburg wird nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig.

(2) An die Stelle der Eltern treten außerdem die erziehungsberechtigten oder personensorgeberechtigten Personen sowie andere Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person

- die Personensorge für das Kind nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Aufgaben übernehmen,
- für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt haben und
- einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen. Sind mehrere Personen beitragspflichtig, haften sie gemeinsam für den gesamten Kostenbeitrag.

§ 3 Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags richtet sich nach:

- der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege und
- der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Woche.

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder ist die Betreuungszeit unterschiedlich lang, wird daraus eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit für eine 5-Tage-Woche berechnet.

(2) Für die von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit maßgeblich.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Für die Regelbetreuung werden für jeden angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Buchungszeit	**Kostenbeitrag pro Monat**
a. mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	120,00 €
b. mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	140,00 €
c. mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	160,00 €
d. mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	180,00 €
e. mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	200,00 €
f. mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	220,00 €
g. mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	240,00 €
h. mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	260,00 €

(2) Für die ergänzende Tagespflege wird je Kind und angefangenem Kalendermonat ein Kostenbeitrag von 60,00 € erhoben.

(3) Für Geschwisterkinder wird jeweils die Hälfte des nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgelegten Kostenbeitrags erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrags beginnt in dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Danach entsteht die Beitragspflicht jeweils zu Beginn eines Monats.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet. Sie besteht auch dann weiter, wenn die qualifizierte Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Krankheit vorübergehend unterbrochen wird.

Wird die Betreuung nicht fristgerecht nach § 10 der Tagespflegesatzung beendet, endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(2) Wird der Betreuungsumfang nach § 5 Abs. 2 der Tagespflegesatzung erhöht, ist der höhere Kostenbeitrag ab dem Monat der Änderung zu zahlen.

Die personensorgeberechtigte Person muss die Änderung spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich beim Jugendamt anzeigen.

(3) Wird der Betreuungsumfang nach § 5 Abs. 2 der Tagespflegesatzung auf Wunsch der personensorgeberechtigten Person verringert, gilt der niedrigere Kostenbeitrag ab dem Monat der Änderung.

Die Änderung muss spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich beim Jugendamt angezeigt werden.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Zahlung des Kostenbeitrags für die Eltern oder das Kind nicht zumutbar ist.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen müssen dem Landkreis Aschaffenburg während des gesamten Förderzeitraums unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die für die Höhe des Kostenbeitrags wichtig sind. Die erforderlichen Nachweise müssen vorgelegt werden.

(2) Wenn die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, müssen sie den dadurch entstandenen Schaden ersetzen.

(3) Die personensorgeberechtigte Person muss die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses schriftlich beim Landratsamt Aschaffenburg anzeigen.

Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem die Kündigung beim Landratsamt Aschaffenburg eingeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Aschaffenburg, den 18.11.2026

Dr. Alexander Legler
Landrat